



CHEMISCHES UND VETERINÄRUNTERSUCHUNGSAMT SIGMARINGEN

Gemäß § 3 der Nährwertkennzeichnungsverordnung dürfen im Verkehr mit Lebensmitteln oder in der Werbung nur nährwertbezogene Angaben verwendet werden, die sich auf den Brennwert oder auf die in § 2 Nr. 2 aufgeführten Nährstoffe, Nährstoffgruppen, deren Bestandteile oder auf Kochsalz beziehen. In § 2 Absatz 2 Buchstabe c) NKV werden in Verbindung mit Anlage 1 die Mineralstoffe aufgelistet, die beworben werden dürfen, Silizium bzw. Kieselsäure und Kalium sind in Anlage 1 nicht enthalten.

Damit entspricht diese Werbeaussage nicht § 3 NKV und darf im Internet auch nicht verwendet werden. Alle Hinweise darauf sind zu entfernen.

Auf der Produktseite im Internet wird neben der vorliegende Probe ein ähnliches Produkt angeboten, nämlich Braunhirse im gemahlten Zustand. Auch dieses Produkt wird wie oben beschrieben beworben und diese Werbeaussagen entsprechen ebenfalls nicht § 3 NKV (siehe Anlage 4-6).

Zusätzlich wird folgende Aussage getroffen: „Derart konsumiert stellt die fein gemahlene und roh verzehrte Braunhirse eine äußerst sinnvolle Ergänzung der Ernährung dar“.

Braunhirse ist eine Getreideart und ist deshalb per se kein Nahrungsergänzungsmittel. Außerdem genügt sie nicht der Definition für ein Nahrungsergänzungsmittel nach § 1 NEMV. Aus diesen Gründen ist diese Aussage als irreführend im Sinne von § 11 Abs. 1, Nr. 1 LFGB zu beurteilen, da die Bezeichnung geeignet ist, den Verbraucher über die tatsächliche Art des Produktes zu täuschen.

Außerdem wird auf dieser Seite auf „Weitere Infos und Buchempfehlungen“ hingewiesen. Beim Anklicken des Links wird die Kundeninformation des Urkornhofs angezeigt (siehe Anlage 7-8).

In dieser Kundeninformation werden verschiedene irreführenden Angaben im Sinne § 11 Abs. 1, Nr. 1 LFGB und nicht zulässige, gesundheitsbezogene Werbeaussagen im Sinne des § 12 Absatz 1 gemacht. Auf diese Kundeninformation darf nur verwiesen werden, wenn dort auf die unzulässigen Aussagen verzichtet wird.

Es wird außerdem gebeten, auf beiliegendem Vordruck über den Ausgang der Angelegenheit zu berichten.

Dr. Thielert
Oberchemierat

Das Prüfergebnis bezieht sich ausschließlich auf die vorgelegte Probe.

Das Gutachten darf nur vollständig weitergegeben werden. Seine auszugsweise Vervielfältigung bedarf der schriftlichen Genehmigung durch das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt Sigmaringen.



CHEMISCHES UND VETERINÄRUNTERSUCHUNGSAMT SIGMARINGEN

Mindesthaltbarkeitsdatum: 31.01.2008
Loskennzeichnung: L: 025-030807
Weitere Kennzeichnung: Vollkorn, ugemahlen, aus Deutschland
(lt. Probenahmebericht)

Probeneingang am: 07.08.2007 Uhrzeit: 12.00
Probenmenge: 1 x 1 kg
Verpackung: Transportpackung
Untersuchungsbeginn: 07.08.2007

BEURTEILUNGSGRUNDLAGE

Bekanntmachung der Neufassung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) vom 26.04.2006; BGBl I vom 27.04.2006, S. 945-980.

Verordnung über nährwertbezogene Angaben bei Lebensmitteln und die Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln (Nährwert-Kennzeichnungsverordnung, NKV) vom 25.11.1994; BGBl I, S. 3526

Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel (Nahrungsergänzungsmittelverordnung – NemV) Vom 24.05.2004 (BGBl.I 25/27.05.2004, S. 1016)

Verordnung über die Kennzeichnung von Lebensmitteln (Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung, LMKV) i.d.F. vom 15.12.1999 (BGBl. I S. 2464), zuletzt geändert durch Art. 1 Sechste ÄnderungsVO vom 10.11.2005 (BGBl. I S. 3160)

BEURTEILUNG

Die vorliegende Probe „Braunhirse“ wurde zur Untersuchung auf Kontaminanten erhoben. Das Erzeugnis war hinsichtlich seiner Zusammensetzung im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen nicht zu beanstanden.

Bezüglich der Werbung für das Produkt im Internet (siehe www.topfruits.de) bestehen jedoch folgende Einwände:

Das Produkt wird mit „kieselsäurereich“ und „kieselsäurereiches Urgetreide (Silizium)“ beworben. In der Tabelle des Brennwertes und der Nährstoffe wird weiterhin „Kalium“ genannt. Hierbei handelt es sich um nährwertbezogene Angaben im Sinne des § 2 Nr. 1 Nährwertkennzeichnungsverordnung. Der Gesetzgeber hat im Verkehr mit Lebensmitteln und in der Werbung die Angabe von nährwertbezogenen Aussagen beschränkt und geregelt.